

TE Vwgh Erkenntnis 2010/10/28 2010/15/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2010

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §18 Abs1 Z1;

1. EStG 1988 § 18 heute
2. EStG 1988 § 18 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. EStG 1988 § 18 gültig von 28.03.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2024
4. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2024 bis 27.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
5. EStG 1988 § 18 gültig von 15.02.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
6. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2021 bis 14.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
7. EStG 1988 § 18 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 18 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
9. EStG 1988 § 18 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
10. EStG 1988 § 18 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
11. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
12. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
13. EStG 1988 § 18 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
14. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
15. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
16. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
17. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2016 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
18. EStG 1988 § 18 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 18 gültig von 29.12.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
20. EStG 1988 § 18 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
21. EStG 1988 § 18 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2012 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2010
23. EStG 1988 § 18 gültig von 08.12.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
24. EStG 1988 § 18 gültig von 02.08.2011 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
25. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2011 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 18 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
27. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. EStG 1988 § 18 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

29. EStG 1988 § 18 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
30. EStG 1988 § 18 gültig von 29.12.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
31. EStG 1988 § 18 gültig von 27.06.2006 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
32. EStG 1988 § 18 gültig von 10.06.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
33. EStG 1988 § 18 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
34. EStG 1988 § 18 gültig von 05.06.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
35. EStG 1988 § 18 gültig von 20.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
36. EStG 1988 § 18 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
37. EStG 1988 § 18 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
38. EStG 1988 § 18 gültig von 19.12.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
39. EStG 1988 § 18 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
40. EStG 1988 § 18 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
41. EStG 1988 § 18 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
42. EStG 1988 § 18 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
43. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
44. EStG 1988 § 18 gültig von 21.04.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1993
45. EStG 1988 § 18 gültig von 27.06.1992 bis 20.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
46. EStG 1988 § 18 gültig von 01.01.1991 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991
47. EStG 1988 § 18 gültig von 30.12.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
48. EStG 1988 § 18 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde der T in G, vertreten durch Dr. Roland Weinrauch, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Zelinkagasse 14/2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 19. Jänner 2010, Zl. RV/2979- W/09, betreffend Einkommensteuer 2006, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob der von der Beschwerdeführerin an Frau S aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im Jahr 2006 gezahlte Betrag von 16.667 EUR im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2006 bei der Beschwerdeführerin als Sonderausgaben zu berücksichtigen ist.

Nach den Feststellungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid übertrug die Mutter der Beschwerdeführerin (Frau B) mit Schenkungsvertrag vom 5. September 1994 das Eigentum an ihrer Liegenschaft in W an ihre Enkelkinder. Sie behielt sich bis zur ihrem Tod das Fruchtgenussrecht vor und bestimmte, dass das Fruchtgenussrecht an der Liegenschaft nach ihrem Tod auf ihre drei Kinder (die Beschwerdeführerin und deren zwei Geschwister) "übergehen" solle. Frau B sei am 26. September 2004 verstorben. Ab diesem Zeitpunkt seien die Beschwerdeführerin und ihre beiden Geschwister Fruchtgenussberechtigte an der Liegenschaft gewesen und hätten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Liegenschaft bezogen, welche seither gemäß § 188 BAO vom Finanzamt festgestellt und den Beteiligten zugewiesen worden seien (so auch für das Jahr 2006 mit Bescheid vom 31. Juli 2008). Im Jänner 2006 habe Frau S (die Tochter einer verstorbenen Tochter der Frau B) Klage bei Gericht gegen die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister eingebracht. Sie habe als Abgeltung dafür, dass die drei Beklagten von Frau B mittels Schenkung im Jahr 1994 als Fruchtgenussberechtigte eingesetzt worden seien, einen Betrag von 260.000 EUR gefordert. Frau S sei im Schenkungsvertrag vom 5. September 1994 von Frau B nicht bedacht worden, sei aber im Verlassenschaftsverfahren nach Frau B pflichtteilsberechtigt gewesen. Die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister hätten Frau S im Gerichtsverfahren vorgeschlagen, sich an den laufenden Fruchtgenusserträgen zukünftig zu beteiligen, doch sei aufgrund des Ablebensrisikos des Bruders der Beschwerdeführerin und der

mangelnden Zustimmung von Frau S zum Vorschlag der Beklagten das Gerichtsverfahren mit Vergleich vom 4. Mai 2006 beendet worden. Mit diesem Vergleich hätten sich die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister verpflichtet, an Frau S 100.000 EUR in mehreren Raten zu zahlen. Der letzte Satz des Vergleiches habe gelautet: "Damit sind die Pflichtteilsansprüche der Klägerin verglichen." In Erfüllung des Vergleiches habe die Beschwerdeführerin im Jahr 2006 einen Betrag von 16.667 EUR an Frau S bezahlt und mache diesen Betrag als Sonderausgaben geltend. Nach den Feststellungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid übertrug die Mutter der Beschwerdeführerin (Frau B) mit Schenkungsvertrag vom 5. September 1994 das Eigentum an ihrer Liegenschaft in W an ihre Enkelkinder. Sie behielt sich bis zur ihrem Tod das Fruchtgenussrecht vor und bestimmte, dass das Fruchtgenussrecht an der Liegenschaft nach ihrem Tod auf ihre drei Kinder (die Beschwerdeführerin und deren zwei Geschwister) "übergehen" solle. Frau B sei am 26. September 2004 verstorben. Ab diesem Zeitpunkt seien die Beschwerdeführerin und ihre beiden Geschwister Fruchtgenussberechtigte an der Liegenschaft gewesen und hätten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Liegenschaft bezogen, welche seither gemäß Paragraph 188, BAO vom Finanzamt festgestellt und den Beteiligten zugewiesen worden seien (so auch für das Jahr 2006 mit Bescheid vom 31. Juli 2008). Im Jänner 2006 habe Frau S (die Tochter einer verstorbenen Tochter der Frau B) Klage bei Gericht gegen die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister eingebracht. Sie habe als Abgeltung dafür, dass die drei Beklagten von Frau B mittels Schenkung im Jahr 1994 als Fruchtgenussberechtigte eingesetzt worden seien, einen Betrag von 260.000 EUR gefordert. Frau S sei im Schenkungsvertrag vom 5. September 1994 von Frau B nicht bedacht worden, sei aber im Verlassenschaftsverfahren nach Frau B pflichtteilsberechtigt gewesen. Die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister hätten Frau S im Gerichtsverfahren vorgeschlagen, sich an den laufenden Fruchtgenusserträgen zukünftig zu beteiligen, doch sei aufgrund des Ablebensrisikos des Bruders der Beschwerdeführerin und der mangelnden Zustimmung von Frau S zum Vorschlag der Beklagten das Gerichtsverfahren mit Vergleich vom 4. Mai 2006 beendet worden. Mit diesem Vergleich hätten sich die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister verpflichtet, an Frau S 100.000 EUR in mehreren Raten zu zahlen. Der letzte Satz des Vergleiches habe gelautet: "Damit sind die Pflichtteilsansprüche der Klägerin verglichen." In Erfüllung des Vergleiches habe die Beschwerdeführerin im Jahr 2006 einen Betrag von 16.667 EUR an Frau S bezahlt und mache diesen Betrag als Sonderausgaben geltend.

Im Einkommensteuerbescheid vom 3. Februar 2009 wurden für die Beschwerdeführerin an Sonderausgaben nur der Pauschalbetrag von 60 EUR anstelle des von ihr geltend gemachten Betrages von

16.667 EUR angesetzt. Begründend führte das Finanzamt aus, die Beschwerdeführerin habe im Jahr 2006 16.666,67 EUR an Frau S geleistet (in den Jahren 2007, 2008 und 2009 jeweils 5.555,56 EUR). Diese Zahlungen basierten auf einem Vergleich vom 4. Mai 2006 beim Landesgericht A, wobei mit diesen Zahlungen die Pflichtteilsansprüche der Klägerin (Frau S) abgegolten worden seien. Kosten im Zusammenhang mit einem Erbanfall würden in erster Linie einen nicht der Einkommensteuer unterliegenden Vermögenszuwachs betreffen. Dies gelte insbesondere auch für die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen und Vermächtnissen, die Kosten der Abwehr solcher Ansprüche oder deren Verzinsung. Da diese Zahlungen mit Pflichtteilsansprüchen in Verbindung stünden, könnten sie nicht einkommensteuerlich geltend gemacht werden.

In der dagegen erhobenen Berufung brachte die Beschwerdeführerin vor, am 26. Jänner 2006 habe Frau S eine Klage beim Gericht A eingebracht, mit der die Anrechnung der Schenkung (Fruchtgenuss), die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und nach Vorliegen der Bewertung die Herausgabe des achten Teiles desselben gefordert worden seien. In der Verhandlung vom 4. Mai 2006 sei es zu einem Vergleich gekommen. Die Richterin habe im Zuge der Verhandlung den Parteien den Rat gegeben, auf einen jahrelangen Rechtsstreit, dessen Ausgang ungewiss sei, zu verzichten, und Frau S am Fruchtgenuss zu beteiligen. Frau S sei aber nicht mit einem Anteil am laufenden Fruchtgenuss einverstanden gewesen, weshalb man sich auf die Zahlung eines Betrages von insgesamt 100.000 EUR (19.000 EUR binnen 14 Tagen, 31.000 EUR bis zum 1. August 2006, der Restbetrag von 50.000 EUR in drei Raten zu je 16.667 EUR bis zum 1. Juni 2007, 1. Juni 2008 sowie 1. Juni 2009) geeinigt habe. In den Vergleich sei der Satz aufgenommen worden, dass damit sämtliche Pflichtteilsansprüche verglichen seien. Mit der Zahlung sei kein gesetzlicher Pflichtteil erfüllt, sondern ein Anteil an einem bestehenden Fruchtgenussrecht eingeräumt worden. Es sei nicht künftig bestehendes, nicht der Einkommensteuer unterliegendes Privatvermögen gesichert worden, sondern es seien in der Zukunft liegende Erträge verglichen worden. Das betroffene Privatvermögen gehöre anderen Personen (Enkel). Es handle sich auch um keine Kosten der Abwehr geltend gemachter Pflichtteilsansprüche oder Kosten der Verzinsung von Pflichtteilsansprüchen. Der letzte Satz des Vergleiches habe nur der Absicherung der

Rechtsposition der drei Kinder im Verlassenschaftsverfahren gedient. Die geleisteten Zahlungen seien bei der Empfängerin als wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 29 Z 1 EStG zu versteuern und bei der Beschwerdeführerin gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 EStG absetzbar. In der dagegen erhobenen Berufung brachte die Beschwerdeführerin vor, am 26. Jänner 2006 habe Frau S eine Klage beim Gericht A eingebracht, mit der die Anrechnung der Schenkung (Fruchtgenuss), die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und nach Vorliegen der Bewertung die Herausgabe des achten Teiles desselben gefordert worden seien. In der Verhandlung vom 4. Mai 2006 sei es zu einem Vergleich gekommen. Die Richterin habe im Zuge der Verhandlung den Parteien den Rat gegeben, auf einen jahrelangen Rechtsstreit, dessen Ausgang ungewiss sei, zu verzichten, und Frau S am Fruchtgenuss zu beteiligen. Frau S sei aber nicht mit einem Anteil am laufenden Fruchtgenuss einverstanden gewesen, weshalb man sich auf die Zahlung eines Betrages von insgesamt 100.000 EUR (19.000 EUR binnen 14 Tagen, 31.000 EUR bis zum 1. August 2006, der Restbetrag von 50.000 EUR in drei Raten zu je 16.667 EUR bis zum 1. Juni 2007, 1. Juni 2008 sowie 1. Juni 2009) geeinigt habe. In den Vergleich sei der Satz aufgenommen worden, dass damit sämtliche Pflichtteilsansprüche verglichen seien. Mit der Zahlung sei kein gesetzlicher Pflichtteil erfüllt, sondern ein Anteil an einem bestehenden Fruchtgenussrecht eingeräumt worden. Es sei nicht künftig bestehendes, nicht der Einkommensteuer unterliegendes Privatvermögen gesichert worden, sondern es seien in der Zukunft liegende Erträge verglichen worden. Das betroffene Privatvermögen gehöre anderen Personen (Enkel). Es handle sich auch um keine Kosten der Abwehr geltend gemachter Pflichtteilsansprüche oder Kosten der Verzinsung von Pflichtteilsansprüchen. Der letzte Satz des Vergleiches habe nur der Absicherung der Rechtsposition der drei Kinder im Verlassenschaftsverfahren gedient. Die geleisteten Zahlungen seien bei der Empfängerin als wiederkehrende Bezüge im Sinne des Paragraph 29, Ziffer eins, EStG zu versteuern und bei der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, EStG absetzbar.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung vom 7. Juli 2009 führte das Finanzamt aus, die als Sonderausgaben geltend gemachten Geldleistungen hätten die Funktion, Pflichtteilsansprüche der Frau S abzugelten; daher könnten die Zahlungen nicht einkommensteuerlich geltend gemacht werden. Frau S sei keine Fruchtgenussberechtigte. Das im Verlassenschaftsverfahren erstellte Bewertungsgutachten habe den Wert des Fruchtgenusses mit ca. 800.000 EUR beziffert, sodass der Betrag von 100.000 EUR etwa einem Achtel, also dem Pflichtteilsanspruch eines Kindes entsprochen habe. Die Zahlungen der Beschwerdeführerin an Frau S könnten nicht als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

Die Beschwerdeführerin stellte einen Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung ab und führte aus, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung seien demjenigen zuzurechnen, der zur Nutzung der Vermögenswerte berechtigt sei; bei Einräumung eines Fruchtgenussrechtes seien die Einkünfte dem Fruchtgenussberechtigten zuzurechnen. Die von der Beschwerdeführerin an Frau S geleistete Zahlung falle weder unter den Begriff der Rente noch unter jenen der dauernden Last, da die Leistung von drei Raten von Anfang an durch den gerichtlichen Vergleich bestimmt gewesen sei. Es sei keine Unbestimmtheit der Laufzeit gegeben gewesen, auch habe sich der Zeitraum der Leistungen nicht über mindestens zehn Jahre erstreckt. Diese Zahlungen seien auch nicht als Werbungskosten zu beurteilen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde nach Erstattung einer Gegenschrift und Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde nach Erstattung einer Gegenschrift und Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Beschwerdeführerin wendet ein, es sei kein gesetzlicher "Pflichtanteil" erfüllt worden, sondern Frau S sei ein Anteil an einem bestehenden Fruchtgenussrecht eingeräumt worden. Dieser Behauptung stehen aber die Feststellungen und das Beschwerdevorbringen entgegen. Demnach hätten zwar die im Gerichtsverfahren Beklagten (so auch die Beschwerdeführerin) der Klägerin (Frau S) einen Anteil am Fruchtgenuss einräumen wollen. Damit sei aber Frau S nicht einverstanden gewesen, sodass man sich auf die Zahlung eines Betrages von 100.000 EUR (in Raten) geeinigt habe. Somit wurde aber von vornherein kein Anteil an einem bestehenden Fruchtgenussrecht (im Sinne einer Beteiligung an einer Einkunftsquelle) eingeräumt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 sind Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, EStG 1988 sind Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Renten sind regelmäßig wiederkehrende, auf einem einheitlichen Verpflichtungsgrund beruhende Leistungen, deren Dauer vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses, vor allem dem Tod einer Person abhängt. Sonstige dauernde Lasten sind rentenähnliche, von einem gewissen Unsicherheitsmoment abhängige Leistungsverpflichtungen, die während eines längeren Zeitraums, mindestens aber zehn Jahre bestehen und deren Zeitdauer nicht absolut fixiert wird (vgl. Doralt/Renner, EStG10, § 18 Tz 27 f; vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 29. März 1993, 92/15/0052). Renten sind regelmäßig wiederkehrende, auf einem einheitlichen Verpflichtungsgrund beruhende Leistungen, deren Dauer vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses, vor allem dem Tod einer Person abhängt. Sonstige dauernde Lasten sind rentenähnliche, von einem gewissen Unsicherheitsmoment abhängige Leistungsverpflichtungen, die während eines längeren Zeitraums, mindestens aber zehn Jahre bestehen und deren Zeitdauer nicht absolut fixiert wird vergleiche , Doralt/Renner, EStG10, Paragraph 18, Tz 27 f; vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 29. März 1993, 92/15/0052).

Mit dem Vergleich vom 4. Mai 2006 hatte sich unter anderem die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet, an Frau S einen Betrag von 100.000 EUR in Raten zu bezahlen. Insoweit liegen daher weder Renten vor (die Dauer der Leistungen hängt nicht vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses ab), noch liegen sonstige dauernde Lasten vor (kein Unsicherheitsmoment, Leistungszeitraum von nur etwa vier Jahren). Es liegen demnach keine Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 vor. Mit dem Vergleich vom 4. Mai 2006 hatte sich unter anderem die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet, an Frau S einen Betrag von 100.000 EUR in Raten zu bezahlen. Insoweit liegen daher weder Renten vor (die Dauer der Leistungen hängt nicht vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses ab), noch liegen sonstige dauernde Lasten vor (kein Unsicherheitsmoment, Leistungszeitraum von nur etwa vier Jahren). Es liegen demnach keine Sonderausgaben gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, EStG 1988 vor.

In der Beschwerde wird zu Recht (vgl. etwa VwSlg. 5.082 F/1977) nicht geltend gemacht, die Zahlungen seien als Werbungskosten zu berücksichtigen. Auf diese Frage ist hier aber schon deswegen nicht einzugehen, weil Werbungskosten (einschließlich allfälliger Sonderwerbungskosten) bereits im Feststellungsverfahren (§ 188 BAO) zu prüfen gewesen wären (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2008, 2008/15/0019). In der Beschwerde wird zu Recht vergleiche , etwa VwSlg. 5.082 F/1977) nicht geltend gemacht, die Zahlungen seien als Werbungskosten zu berücksichtigen. Auf diese Frage ist hier aber schon deswegen nicht einzugehen, weil Werbungskosten (einschließlich allfälliger Sonderwerbungskosten) bereits im Feststellungsverfahren (Paragraph 188, BAO) zu prüfen gewesen wären vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2008, 2008/15/0019).

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 28. Oktober 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010150055.X00

Im RIS seit

03.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at